



Gemeinde Rhäzüns

Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Die Gemeinde

Das Gebiet von Rhäzüns bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 5 Stimmfähigkeit

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Rhäzüns wohnhaft sind. Sie sind im Stimmregister der Gemeinde einzutragen.

Ausländer, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind, sind in kommunalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt, sobald sie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmfähig.

Art. 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.

Art. 7 ***Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen***

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit aufgestellt.

Art. 8 ***Wählbarkeit***

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern keine Ausschlussgründe nach Art. 13 vorliegen, und sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 9 ***Amtsdauer***

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 ***Demission***

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission 6 Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 ***Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt***

Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Oktober statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12 ***Ersatzwahlen***

Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus irgend einem Grund aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 13 ***Unvereinbarkeit und Ausschlussgründe***

Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 14 **Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Sachgeschäfte in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person angehören, in Ausstand zu treten.

Art. 15 **Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 16 **Initiativrecht**

Fünfundzwanzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kommt auch zustande, wenn sie von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten als Motion erheblich erklärt wird.

Art. 17 **Verfahren bei Initiativen**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, spätestens innert 12 Monaten nach der Einreichung zusammen mit einem Gutachten der Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten. Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eingegangen, ist über ein vom Gemeindevorstand ausgearbeiteter Vorschlag abzustimmen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 18 **Rückzug der Initiative**

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 19 **Rechtswidrige Initiative**

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 20 **Auskunft/Motion**

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 21 **Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 22 **Beschwerderecht**

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 23 **Protokoll**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschliessend gemäss Informationsreglement der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise Internet, erfolgen.

Art. 24 **Einsichtnahme in die Protokolle**

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

II. Gemeindeorganisation

Art. 25 **Organe der Gemeinde**

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- A) die Gemeindeversammlung
- B) der Gemeindevorstand
- C) die Geschäftsprüfungskommission

A) Die Gemeindeversammlung

Art. 26 **Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 27 **Befugnisse**

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen. Sie wählt:
 - a) den Gemeindepräsidenten
 - b) die vier Mitglieder des Vorstandes
 - c) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde sowie die Kompetenzen des Gemeindevorstandes;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und den Beitritt zu solchen;

9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 28 **Einberufung, Traktanden**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 29 **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 30 **Versammlungsleitung**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 31 **Vorberatung**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Art. 32 **Stimmzähler**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 33 **Abstimmungsmodus**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 34 **Wahlmodus**

Die Wahlen gemäss Artikel 27 Ziffer 1 werden in offener Gemeindeversammlung auf freien Vorschlag der Stimmberechtigten einzeln nach Kandidaten durchgeführt. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl schriftlich, ansonsten mit offenem Handmehr.

Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 35 **Wahlen in verschiedene Ämter**

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 36 **Wiedererwägung**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

B) Der Gemeindevorstand

Art. 37 **Funktion und Zusammensetzung**

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst.

Die Aufteilung in Departemente und die Regelung der Stellvertretung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.

Art. 38 **Sitzungen**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 39 **Beschlussfähigkeit**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 40 **Abstimmungen und Wahlen**

Für alle Entscheide gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 41 **Befugnisse**

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Verantwortung für den Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;
3. der Erlass des Organisationsreglements für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen;
4. der Erlass und die Änderungen der übrigen Verordnungen und Reglemente;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verantwortung über sämtliche Verwaltungsfächer;
6. die Erstellung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres und die Erstellung des Budgets. Die Genehmigung des Budgets hat vor Beginn des neuen Rechtsjahres zu erfolgen;
7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:
 - a. einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrag von Fr. 50'000.--, jedoch maximal Fr. 200'000 kumuliert;
 - b. wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 5'000.--, pro Jahr jedoch 20'000 kumuliert;
 - c. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzliche Ausnützung sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.-- nicht übersteigt.
 - d. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.--.
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;

10. der Entscheid über das Ergreifen von Rechtsmitteln und das Führen von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren. Der Entscheid über Steuerbussen kann der Gemeindevorstand an die Geschäftsleitung delegieren;
12. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik
13. Grenzbereinigungen sowie dingliche Verfügungen über das Grundeigentum, soweit diese 400 m² nicht überschreiten und die finanzielle Auswirkung innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes liegt;

Der Gemeindevorstand kann Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, soweit sie nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen.

Art. 42 **Wahlbefugnisse**

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Geschäftsleitung;
2. die Mitglieder der Schulkommission
3. die Mitglieder der Baukommission, falls nicht ein Bauamt geführt wird;
4. die Mitglieder der übrigen Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;
5. die Delegierten in Zweckverbände;
6. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.

Art. 43 **Vertretung der Gemeinde nach aussen**

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlist bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Art. 44 **Sachgebiete**

Die Gemeindeaufgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.

Art. 45 **Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46 *Zusammensetzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 47 *Aufgaben*

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Art. 48 *Schulkommission*

Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Präsident der Schulkommission.

Die Schulkommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll.

Art. 49 *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Schulkommission obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Der Schulkommission steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand;
2. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen gemeinsam mit der Schulleitung;
3. die Vorbereitung des Schulgesetzes und des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes für die Abschlussberatung und den Antrag an die Gemeindeversammlung.
4. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien

Der Schulkommission obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig.

2. Weitere Kommissionen

Art. 50 *Baukommission / Bauamt*

Die Gemeinde führt entweder ein Bauamt oder eine Baukommission als Fachinstanz für Baubewilligungen. Falls der Gemeindevorstand anstelle eines Bauamts eine Baukommission einsetzt, so besteht diese aus drei Mitgliedern. Der zuständige Sachbereichsverantwortliche des Gemeindevorstandes ist Mitglied der Baukommission und präsidiert sie.

Art. 51 *Weitere Kommissionen*

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

3. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal

Art. 52 *Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindeganzlist), dem Leiter Betrieb und dem Schulleiter. Das Organisationsreglement regelt die Aufteilung der Arbeit.

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder das Organisationsreglement zugewiesen werden.

Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:

- a) bis CHF 5'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen;
- b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 2'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;

Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 53 **Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeganzlei besorgt das gesamte Rechnungswesen und alle übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

Art. 54 **Anstellung des Personals**

Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 55 **Finanzen**

Der Finanzhaushalt der Gemeinde hat nach den anerkannten Grundsätzen der Haushaltsführung (Grundsatz der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern) sowie nach den Grundsätzen der Rechnungsführung gemäss den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

Art. 56 **Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 57 **Vorzugslasten**

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach

Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 58 **Gebühren**

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 59 **Steuern**

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

V. Bürgergemeinde

Art. 60 **Befugnisse**

Die Befugnisse der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den eigenen Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Kirchgemeinde

Art. 61 **Befugnisse**

Die Rechte der Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Bundes- und Kantonsverfassung gewährleistet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 62 **Revision**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 63 ***Inkrafttreten***

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 12. April 2016 in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 64 ***Aufhebung widersprechender Bestimmungen***

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 11. April 2001. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 65 ***Übergangsbestimmungen***

Die nächste Wahlversammlung erfolgt im Oktober 2016. Ab diesen Wahlen gilt die 4-jährige Amtsperiode.

Die Umwandlung des Schulrats in eine Schulkommission und die Reduktion auf 3 Mitglieder erfolgt spätestens bis August 2016.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. April 2016.

Gemeindevorstand Rhäzüns

Präsident Reto Loepfe

Kanzlist Ignaz Cadosch

*Genehmigt durch die Regierung mit
Beschluss vom 26.04.2016, Nr. 403*